



MERKBLATT

Seite 1 von 1

ÖR 6: Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (PSM) in bestimmten Zeiträumen

Verzicht von Pflanzenschutzmittel (PSM) auf einzelnen Ackerflächen oder Dauerkulturflächen (150 €/ha für Sommerkulturen oder Dauerkulturen, 50 €/ha Gras oder Grünfutterpflanzen)

Verzicht von PSM vom 01. Januar bis Ernte, mind. aber bis 31. August bei:

- Sommergetreide einschließlich Mais
- Leguminosen und deren Gemenge, außer Ackerfutter
- Sommer-Ölsaaten
- Hackfrüchte
- Feldfrüchte

Verzicht von PSM vom 01. Januar bis 15. November, bei Kulturwechsel mind. aber bis 31. August bei:

- Gras oder andere Grünfutterpflanzen
- Ackerfutter genutzte Leguminosen und deren Gemenge

Verzicht von PSM vom 01. Januar bis 15. November bei:

Dauerkulturen

Flächen, auf denen aufgrund rechtlicher Vorgaben ein Verbot von Pflanzenschutzmitteln besteht, sind nicht begünstigungsfähig

Bei gleichzeitiger Beantragung von Öko-Regel 6 und HALM-B.1-Ökologischer Landbau wird auf den betroffenen Flächen die Förderung für HALM-B.1 komplett gestrichen. Da der Fördersatz für HALM i.d.R. den der Öko-Regel 6 übersteigt, ist hier von der Beantragung der Öko-Regel abzuraten.